

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 54 Energiewende/ Genehmigung und Überwachung von Windkraftanlagen

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von sieben WEA im Windeignungsgebiet Nr.14 Fincken-Leizen

Betrieb: Elde Windpark GmbH & Co. KG
Dorfstraße 23, 17209 Fincken

Nr. nach Anlage 1 zum UVPG 1.6.2 (A)
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 7 UVPG)

Zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen

- Antragsunterlagen nach § 4 BImSchG mit PE 28.11.2023
- Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
- Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege (LaKD M-V) vom 21.12.2023

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	<u>Vorhaben</u> Errichtung von <u>sechs WEA vom Typ Vestas V172</u> mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 172 m (Gesamtanlagenhöhe 261 m) und einer WEA vom Typ Vestas <u>V117</u> mit einer Nennleistung von 3,45 MW, einer Nabenhöhe von 141,5 m und einem Rotordurchmesser von 117 m (Gesamtanlagenhöhe 200 m) Temporäre Erschließung der Montage-, Wege- und Kranflächen. Dauerhafte Anlage der Wegeflächen zur Nutzung des Anlagenbetriebs für Wartungsarbeiten in Form einer was-sergebundenen Wegedecke (Schottermaterial). Vollversiegelung der Turmfundamente. <u>Anlagenstandorte</u> WEG 14 - Fincken-Leizen Gemarkung Käselin, Flur 1, Flurstücke 196, 202, 205, 206, 207, 237/1, 238/1, 252, 253	-

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Der Vorhabenstandort wird als Acker intensiv genutzt. Südöstlich der geplanten WEA befindet sich das Windeignungsgebiet Bütow-Zepkow (ca. 5 km Entfernung) mit bestehenden WEA. Des Weiteren befinden sich im 5 km Umkreis des Vorhabenstandorts diverse Biogasanlagen und Tierhaltungsanlagen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	Ausmaß: Vollversiegelung: 3.278 m² Teilversiegelung: 29.664 m² (Kranstellflächen, Zuwegungen) Temporär: 45.664 m² (Zuwegungen, Abstell- und Montageflächen) Direkt vom Vorhaben betroffene Flächen werden durch Anlagenfundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen überformt. Der Einsatz von Bodenplatten minimiert dabei die Eingriffsintensität. Durch die Versiegelung der bisher landschaftlich genutzten Fläche kommt es über die Betriebszeit zu einer kurzzeitigen Beeinträchtigung (u.a. Zuwegungen, Kranstellflächen) bzw. einem Verlust (Turmfundamente) der natürlichen Bodenfunktion. Da die dauerhafte Versiegelung nur rund 32.942 m² betrifft, sind Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gering. Kleine Flächen sind während der Bauphase von Abgrabungen bzw. Aufschüttungen betroffen. Dies führt zu einer temporären Beeinträchtigung der Bodenfunktion. Nach Beendigung der Bauarbeiten im Bereich der temporären Inanspruchnahme wird der Boden wiederhergerichtet, sodass die Auswirkungen von begrenzter Dauer und geringem Ausmaß sind.	Nein
	→ Wasser	Bei dem geplanten Vorhaben erfolgt keine Nutzung von Grund- oder Oberflächenwasser. Durch die Versiegelung der Fläche kommt es zu einer Reduzierung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dies betrifft lediglich die Fundamente, die eine Vollversiegelung darstellen (3.278 m ²) und somit einen nicht erheblichen Teil der Gesamtfläche. Das Ausmaß der Versickerungsbeeinflussung in das Grundwasser fällt gering aus.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Durch das Vorhaben werden intensiv genutzte Ackerflächen überbaut. Im direkten Eingriffsbereich sind keine gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen. Es sind keine Flächenverluste wertvoller Biotopstrukturen zu erwarten. Verschiedene Artengruppen können vom Vorhaben betroffen sein, da sie das Vorhabengebiet als Habitat nutzen. Die biologische Vielfalt ist von mittlerer Bedeutung.	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Durch die WEA fallen keine Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG an. Gegebenenfalls anfallende Schmierstoffe oder baubedingt anfallende Materialien werden fachgerecht entsorgt.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Baubedingt sind kurzfristige Störungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen möglich. Aufgrund der hohen technischen Bauwerke kann es zu einer optischen Bedrängung in der menschlichen Wahrnehmung kommen. Das durch die vertikal optisch herausragenden Bauwerke veränderte Landschaftsbild ruft eine negative Landschaftsbildwahrnehmung hervor und mindern den Blick auf die wenig technisch geprägte Natur im nahen Umfeld. Ca. 5 km südöstlich zum Vorhabenstandort befindet sich das Windeignungsgebiet Bütow-Zepkow mit Bestands- WEA. Dieses wurde als Vorbelastung zu berücksichtigt, hat aber keine kumulativen Auswirkungen im Zusammenhang mit diesem Vorhaben. Abstände von Orten der Wohnfunktion und zu bestehenden sowie geplanten WEA werden gemäß Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte 2011 i. V. m. der raumordnerischen Steuerung der Anlagenstandorte eingehalten. Die Auswirkungen auf die Landschaftswirkung ist als mittel und nicht erheblich zu bewerten. Entsprechend der durchgeführten Schallimmissionsprognose wurde festgestellt, dass die Vorgaben der TA-Lärm an zehn der elf betrachteten Immissionsorte, auch unter Berücksichtigung der sieben geplanten WEA, eingehalten werden. An einem Immissionsort kommt es aufgrund von einer bestehenden Vorbelastung zu einer Überschreitung des nächtlichen Immissionsrichtwerts um 1dB(A). Die durch die geplanten WEA gemeinsam hervorgerufene Zusatzbelastung wird am beschriebenen Immissionsort jedoch als nicht relevant angesehen. Entsprechend der durchgeführten Schattenwurfprognose wurde eine Überschreitung der Schattenrichtwerte an drei der einunddreißig betrachteten Immissionsorte prognostiziert. Durch eine Abschaltautomatik der geplanten WEA wird die Einhaltung der Richtwerte gewährleistet. Dadurch sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.	Nein
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu	<u>gehandhabte Stoffe und Technologien:</u> Gefährliche Stoffe oder Technologien werden nicht eingesetzt. Baubedingte Risiken sind i.d.R. auf menschliches Versagen (z.B. Missachten von Sicherheitspflichten) zurückzuführen. Ein allgemeines Risiko besteht nicht. <u>Störfallrisiko:</u> Ein Störfallrisiko besteht nicht. Entsprechende Sicherheitsabstände wurden dennoch bei der Planung berücksichtigt.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
	Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG		
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Baubedingte Risiken sind nur temporär und demnach in geringem Maße schädigend. Zudem liegt der Vorhabenstandort in ausreichendem Abstand zur Wohnbebauung, sodass erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen sind. Betriebsbedingte Risiken wie Schallimmissionen oder Schattenimmissionen stellen keine erhebliche Beeinträchtigung für die menschliche Gesundheit dar, vgl. Nr. 1.5. Saisonal kann es im Anlagenbetrieb zu Eisabwurf kommen. Um Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermeiden, werden die Anlagen mit einem Rotorblattüberwachungssystem ausgestattet, das bei Eisbildung für eine Abschaltung sorgt. Zudem werden Warningschilder aufgestellt. Öffentliche Wege bzw. Verkehrsanbindungen befinden sich nicht im unmittelbaren Umfeld der Anlagen. Bei Beachtung und Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen sind keine erheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Beim Vorhabenstandort handelt es sich um eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Umland ist dörflich geprägt mit Einzelhausbebauungen, Splittersiedlungen und Dorfgebieten. In der Gemeinde Fincken leben derzeit weniger als 1000 Einwohner. Ca. 3 km östlich verläuft die A 19 und 500 m in südlicher Richtung die B 198. Ca. 5 km südöstlich befindet sich das Windeignungsgebiet Bütow-Zepkow mit Bestands- WEA. Der nächstgelegenen touristischen Anziehungspunkte sind die Städte Röbel (ca. 12,5 km östlich des Vorhabenstandortes) und Malchow (ca. 12 km nördlich des Vorhabenstandortes) unweit der Müritz. Aufgrund der Entfernung geht kein erheblicher Einfluss von den geplanten Maßnahmen auf die touristische Erlebbarkeit der Umgebung aus.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere ..., des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	→ Fläche, Boden	Die Böden im Vorhabenbereich unterliegen intensiver landwirtschaftlicher Bearbeitung und werden entsprechend anthropogener Überprägung als Böden allgemeiner Bedeutung zugeordnet. Durch die Errichtung von Erschließungswegen, Stellplätzen und Anlagenfundamenten kommt es vorhabenbedingt zum Verlust von Lebens- und Teillebensräumen. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffes stellt dies keine erhebliche Beeinträchtigung dar.	Nein
	→ Wasser	Das geplante Vorhaben hat auf den Wasserhaushalt des Gebietes einen geringen Einfluss. Vom Vorhaben sind keine Oberflächengewässer direkt betroffen. Die Betroffenheit des Grundwassers durch die anlagebedingte Versiegelung ist gering. Das von den bebauten bzw. überplanten Flächen abfließende Wasser kann unmittelbar im Gebiet versickern. Stoffeinträgen in das Grund- und Oberflächenwasser kann bei Einhaltung gültiger Normen und Vorschriften der Bauausführung effektiv begegnet werden. Dadurch werden erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen.	Nein
	→ Landschaft	Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des Landschaftsbildraums „Ackerflächen nördlich von Fincken“, welcher mit „gering bis mittel“ bewertet wird sowie innerhalb des Landschaftsbildraums „Darzer Tannen“, welcher als „hoch bis sehr hoch“ bewertet wird. Die Höhe der Anlage sorgt für eine Unübersehbarkeit und eine technische Überformung der Landschaft. Es wird eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildraumes angenommen. Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen. Dadurch werden erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen.	Nein
	→ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	<u>Fauna</u> Im Vorhabengebiet wurden zum einen durch die Datenrecherche des LUNG sowie durch Feldkartierungen im Jahr 2022 Nachweise zu Brutvorkommen von diversen Offenland-, Halboffenland- und Gehölzbrüter wie Heide-lerche, Feldlerche, Baumpieper oder Neuntöter erbracht. Der Habitatverlust ist durch die Überbauung nur gering, Ausweichhabitate sind ausreichend vorhanden. Es werden Vergrümnungsmaßnahmen und Bauzeitenregelungen	Ja

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
		festgelegt. Von den relevanten Greif- und Großvogelarten kommen Seeadler, Fischadler, Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard, Weißstorch, Kranich und Kolkrabe vor. Das Vorkommen eines Schwarzmilan-Brutplatzes im Umfeld des Vorhabengebietes ist wahrscheinlich. Erhebliche Beeinträchtigungen werden durch den Einsatz eines Antikollisionssystems i. V. m. einer Verringerung der Attraktivität des Anlagenumfeldes verhindert. Für Rastvögel ist das Gebiet nur von durchschnittlicher Bedeutung. Hohe Rastzahlen wurden für keine Art festgestellt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen. Einschränkungen für den Bau und den Betrieb von WEA im Vorhabengebiet für Zug- und Rastvögel sind nicht vorhanden. Eine systematische Erfassung der Fledermäuse erfolgte für das Vorhabengebiet nicht. Um eine negative Beeinträchtigung dennoch auszuschließen, werden pauschale Abschaltzeiten festgelegt. Für die Artengruppen der Amphibien, Reptilien und aquatische Arten sind negative Auswirkungen nicht zu erwarten. Grund ist ein Mangel an geeigneten Habitaten am Vorhabenstandort. <u>Flora</u> Geringfügige Schäden an der Flora sind baubedingt möglich, jedoch unbedenklich. Im Rahmen der avifaunistischen Begehungen und der Biototypenkartierung im Jahr 2022 konnte keine der Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie entsprechend Tabelle 2 festgestellt. Eine Beeinträchtigung liegt dementsprechend nicht vor. <u>Biologische Vielfalt</u> Eine Vorbelastung ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung gegeben. Auf den Nutzflächen herrscht eine geringe Artenvielfalt vor. Gehölz- und Saumstrukturen, die als Trittsteinbiotope im überregionalen Biotopverbund fungieren könnten, sind teilweise isoliert und z.T. randlich stark durch die Bodenbearbeitung der angrenzenden Ackerflächen beeinträchtigt. Der Flächenverlust im Vorhabensbereich umfasst ausschließlich konventionelle Ackerflächen. Im Umfeld befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope, welche jedoch nicht beeinträchtigt werden. Die biologische Vielfalt wird unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Das nächstgelegene Europäische Vogelschutzgebiet ist die „Feldmark Massow-Wendisch Priborn-Satow“ (DE 2640-401), südlich des Vorhabenstandortes in ca. 1,5 km Entfernung. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können Konflikte mit den Schutzziele des Vogelschutzgebietes minimiert werden.	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1 km vom Vorhabenstandort sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Torfstiche Stuer“ liegt ca. 3,1 km nordwestlich vom Vorhabenstandort. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht festzustellen.	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1 km vom Vorhabenstandort sind keine Nationalparke oder Naturmonumente ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1 km vom Vorhabenstandort sind keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburger Großseenland“ liegt ca. 2 km nordwestlich vom Vorhabenstandort. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht festzustellen.	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1 km vom Vorhabenstandort sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen. Das nächstgelegene Flächennaturdenkmal ist die Feuchtwiese bei Darze, ca. 1,7 km südwestlich vom Vorhabenstandort. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht festzustellen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1 km vom Vorhabenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope sind am Vorhabenstandort vorhanden. Durch das geplante Vorhaben „Errichtung und Betrieb von sieben WEA“ werden sie nur mittelbar betroffen (Rotorüberstreichungen). Ein unmittelbarer Eingriff findet nicht statt.	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Nicht betroffen	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne	Nicht betroffen	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?	Ja/Nein
	des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes		
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Nach Auskunft des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V sind in der Umgebung der Anlagenstandorte Bodendenkmale in Form von bronzezeitlichen Hügelgräbern verortet. Eine Beeinträchtigung der Bodendenkmale ist nicht zu erwarten, sofern die Montage-, Kranaufstell- und Verkehrsflächen außerhalb der Bodendenkmale eingerichtet werden. An den geplanten Anlagenstandorten sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG MV die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Nach Auskunft des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege M-V werden durch das Vorhaben keine Bau- und Kunstdenkmale berührt. Ebenso liegen die Anlagenstandorte außerhalb von archäologisch bedeutenden Landschaften.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<u>Betroffenheit der Schutzgüter:</u>	
	→ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Beim Betrieb der WEA werden keine Emissionen oder Immissionen freigesetzt, die Risiken für die menschliche Gesundheit darstellen. Einzig gravierender, aber subjektiver Wertfaktor, bleibt die Wahrnehmung des Landschaftsbildes. Eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut ist jedoch ausgeschlossen.
	→ Klima, Luft	Bau- wie auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft können ausgeschlossen werden.
	→ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Die geplanten WEA befinden sich im direkten Umfeld zu potentiellen und nachweislich genutzten Jagd- und Flugrouten von kollisionsgefährdeten Greifvogelarten. Durch den Einsatz eines Antikollisionssystems werden erhebliche Beeinträchtigungen verhindert. Fledermäuse werden aufgrund der lokalen Gegebenheiten und der pauschalen Abschaltzeiten nicht erheblich beeinträchtigt. Negative Auswirkungen auf Amphibien, Reptilien und Insekten sind nicht zu erwarten. Baubedingte geringfügige Schädigungen der Flora sind möglich, jedoch nicht erheblich. Der Vorhabenstandort verfügt über eine geringe bis mittlere Artenvielfalt. Einige strukturgebende Elemente in Form von temporären Kleingewässern, Baumgruppen und Heckenstrukturen sind vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund der Lage der Anlagenstandorte und des geringen Flächenumfangs ausgeschlossen werden.
	→ Wasser	Da die Versiegelung insgesamt lediglich eine verhältnismäßig kleine Fläche betreffen wird und zudem nur im Bereich des Turmfundaments (Vollversiegelung) ein vollständiger Funktionsverlust zu verzeichnen ist, sind Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen gering. Eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt ist ausgeschlossen.
	→ Boden, Fläche	Die Versiegelung betrifft insgesamt eine verhältnismäßig kleine Fläche und zudem ist nur im Bereich des Turmfundaments (Vollversiegelung) ein vollständiger Funktionsverlust zu verzeichnen. Schwere und Ausmaß der nachteiligen Auswirkungen sind gering. Eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt ist ausgeschlossen. Darüber hinaus kommt es während der Bauphase durch den Einsatz der Baumaschinen zu Beeinträchtigungen der Bodenstruktur. Aufgrund der Vorbelastung durch die Ackerbewirtschaftung besteht auch hier keine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt.
	→ Landschaft	Die Höhe der Anlage sorgt für eine Unübersehbarkeit und eine technische Überformung des weitgehend agrarisch geprägten, ebenen bis flachwelligen Landschaftsraums. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch eine Ersatzzahlung ausgeglichen.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
	→ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	An den geplanten Anlagestandorten sind bislang keine Bodendenkmale bekannt. Archäologisch bedeutende Landschaften, Bau- oder Kunstdenkmale werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes wird ausgeschlossen.
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Das Vorhabengebiet umfasst fast ausschließlich intensiv landschaftlich genutzte Flächen. Betroffen ist die Gemeinde Fincken mit derzeit weniger als 1.000 Einwohner. Es gibt Vorbelastungen durch bereits bestehende WEA und landwirtschaftlichen Anlagen im Umfeld der geplanten WEA. Ein Zusammenwirken wird jedoch ausgeschlossen. Die Abstände hierzu sowie zu den angrenzenden Wohnbebauungen werden eingehalten. Auswirkungen auf den Menschen bestehen in Hinblick auf Schatten- und Lärmimmissionen, welche jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen darstellen. Das gleiche gilt für die Höhe der Anlagen. Schädliche Umweltauswirkungen auf den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft werden nahezu vollständig ausgeschlossen, da die Eingriffe nur von geringer Intensität oder von begrenzter Dauer (Bauphase) sind. Eingriffe in die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt liegen vor. Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden sowie Flora und Fauna sind räumlich eng auf den Vorhabenstandort und die Erschließungsflächen begrenzt. Zudem werden Vermeidungsmaßnahmen getroffen, damit die Beeinträchtigung nicht erheblich wird. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können als mittel eingestuft werden, da die nötigen Abstände eingehalten werden und keine nachteiligen Schattenwurf- sowie Schallimmissionen anzunehmen sind.
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Alle dargestellten Auswirkungen des Vorhabens werden im Zuge der Erschließung, der Errichtung und des Betriebes sehr wahrscheinlich eintreten. Durch die getroffenen Ausgleichsmaßnahmen wird dies jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge haben.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Bei WEA ist von einer Betriebsdauer von 25 bis 30 Jahren auszugehen. Danach werden die Anlagen zurückgebaut, so dass keine weiteren Wirkungen hinterlassen werden. Nahezu alle Auswirkungen auf Boden, Wasser, Arten, Biotope, Landschaftsbild sowie Mensch und Kultur sind somit reversibel und von eingeschränkter Dauer. Auswirkungen wie optische und akustische Wahrnehmbarkeit oder Barrierewirkungen bzw. Kollisionen treten fast ausschließlich beim laufenden Betrieb auf. Die Häufigkeit richtet sich nach der Laufzeit der Anlage.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Die Auswirkungen der geplanten WEA sind kumulativ mit bestehenden WEA zu betrachten (u.a. Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse, Landschaftsbildbeeinträchtigung). Die nächstgelegenen WEA befinden sich in ca. 5 km Entfernung (WEG

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
		Bütow-Zepkow). Kumulative Effekte sind aufgrund der Entfernung zwischen den Anlagestandorten auszuschließen. Als weitere Vorbelastungen befinden sich im 5 km Umkreis des Vorhabenstandorts mehrere Biogasanlagen und Tierställe. Die kumulativen Effekte sind jedoch als nicht relevant anzusehen.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Mit der Errichtung der geplanten WEA innerhalb eines Eignungsgebietes für Windenergie sowie auf Flächen mit geringer ökologischer Wertigkeit (Intensivacker) werden die negativen Auswirkungen bereits wirksam vermindert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird über die im LBP beschriebenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die betriebsbedingten Störwirkungen durch Anlagenbetrieb auf das Schutzgut Mensch (Schattenwurf, Eisabwurf) werden durch festgelegte bzw. automatische Abschaltzeiten auf ein unerhebliches Maß gemindert.

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der allgemeinen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Angaben sowie auf den o. g. eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu befürchten. Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die Errichtung und den Betrieb von 7 WEA im Windeignungsgebiet Nr.14 Fincken-Leizen keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.